

Alt	Neu
<p>Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), <b>der §§ 22-24, §27 in Verbindung mit §33 Abs. 2 und § 90</b> des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b><del>§ 1</del></b> <b><del>Tagespflege</del></b></p> <p><del>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Förderung im Rahmen der Kindertagespflege</b></p> <p><b>Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Information und Beratung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegepersonen zu allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII),</b></li> <li>• <b>Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen, insbesondere Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung nach § 23 Absatz 3 SGB VIII.</b></li> <li>• <b>Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.</b></li> <li>• <b>Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), auf Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII i.V. mit § 3a KiBiz),</b></li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sicherstellen einer alternativen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII,</b></li> <li>• <b>Die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII,</b></li> <li>• <b>Die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten gem. § 90 SGB VIII i.V.m. § 23 KiBiz.</b></li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Fördervoraussetzungen</b></p> <p><del>(1) Die Förderung von Kindern in Tagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vorgehalten.</del></p> <p><del>Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren.</del></p> <p>1.1 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII Abs. 1 in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeitssuchend sind, oder</li> <li>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</li> </ol> </li> </ol> <p><del>Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem indi-</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege</b></p> <p><b>Das Angebot der Kindertagespflege ist ein der Kindertageseinrichtung gleichrangiges Betreuungsangebot der Jugendhilfe. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.</b></p> <p>2.1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1.1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder</li> <li>2.1.2 die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, oder</li> <li>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (<b>SGB II</b>) erhalten.</li> </ol> </li> </ol> <p><b>Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</b></p> <p><b>Der Betreuungsbedarf der in Punkt 2.1.1 und 2.1.2 ge-</b></p>

~~viduellen Bedarf, der nachzuweisen ist.~~

1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der individuelle Bedarf ist zu berücksichtigen.

~~1.3 Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.~~

~~— Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zunächst geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.~~

**nannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.**

2.2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

**Liegt eine Bescheinigung des Arbeitgebers vor, aus der hervorgeht, dass die Erziehungsberechtigten zum Beginn der beantragten Förderung eine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen oder sich nachweislich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagespflege ab Beginn der Arbeitsaufnahme bzw. ab Beginn der Bildungsmaßnahme. Beginnt die Arbeitstätigkeit / Bildungsmaßnahme mit dem ersten Geburtstag des Kindes kann zur Sicherstellung einer Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege einen Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt werden.**

**Zur Gestaltung der Eingewöhnung des Kindes in der Tagespflegestelle ist der angegebene Betreuungsumfang voll zu buchen.**

**2.3. Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu beantragen. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden. In diesen Fällen wird die Förderung zunächst befristet bis zum Beginn des neuen Schul-/Kindergartenjahres gewährt.**

~~1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden.~~

~~— Sollte eine Aufnahme in ein Betreuungsangebot der Schulen nicht möglich oder nachweisbar aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt sein, ist eine Förderung in der Kindertagespflege möglich.~~

1.5 Hat ein Kind nach § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfen zur Erziehung kann diese Leistung auch im Rahmen der Kindertagespflege erbracht werden, sofern die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Qualifizierung vorweisen kann.

~~(2) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern (Erziehungsberechtigte) oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt und das Kind, für das Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, ihren Hauptwohnsitz in Niederkassel haben.~~

~~(3) Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen von den Eltern sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Fachbereich Jugend angemeldet werden.~~

**2.4. Eine finanzielle Förderung für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt dann in Betracht, wenn eine Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich oder nachweislich aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist. Ein Nachweis darüber, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt keinen Platz in einem schulischen Betreuungsangebot bekommen hat, ist vorzulegen.**

2.5. Hat ein Kind nach § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, kann diese Leistung auch im Rahmen der Kindertagespflege erbracht werden, sofern die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Qualifizierung vorweisen kann.

**2.6. Kindern, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule eine Betreuung in den Randzeiten der Kindertagespflege benötigen, wird ab einem wöchentlich Bedarf von 10 Stunden und einem Zeitraum von mehr als drei Monaten eine finanzielle Förderung gewährt. Der Bedarf ist gemäß Punkt 2.1.2 nachzuweisen.**

2.7. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, **dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Niederkassel hat.** Dies gilt auch für die Betreuung eines Niederkasseler Kindes in den umliegenden Städten und Gemeinden.

**2.8. Der Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sind von den Erziehungsberechtigten drei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich anzumelden.**

**2.9. Die Personensorgeberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege im Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel. Das Vor-**

	liegen der Voraussetzungen ist nachzuweisen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zulassungsvoraussetzung für die Tagespflegeperson</b></p> <p>3.1 <del>Die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Tagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.</del></li> <li><del>— Darüber hinaus müssen sie über kindergerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen oder anderen Räumen betreuen.</del></li> <li><del>— Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Fachbereiches Jugend. Die Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren und kann für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt werden.</del></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Erlaubnis zur Kindertagespflege</b></p> <p>3.1. <b>Die Vermittlung und die Gewährung der finanziellen Förderung setzt die Qualifizierung und Geeignetheit als Tagespflegeperson voraus.</b></p> <p><b>Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.</b></p> <p><b>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das örtlich zuständige Jugendamt erteilt und erfolgt nach Prüfung der Eignung. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren erteilt und kann für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder ausgestellt werden.</b></p> <p><b>Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollten über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</b></p> <p>3.2. <b>Schließen sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei bis zu maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Alle Tagespflegepersonen benötigen eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und päd-</b></p>

	<p><b>gogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gemäß § 4 Abs. 2 KiBiz gewährleistet sein.</b></p> <p><b>3.3. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson bzw. 10 oder mehr Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebserlaubnis).</b></p> <p><b>3.4. Die Betreuung kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl Kinder beschränkt werden, wenn es dafür Sachgründe gibt (Begrenzter Wohnraum, Pflege von Angehörigen o.ä.) oder die fehlende Erfahrung als Tagespflegeperson oder der Stand der Qualifizierung dies gebietet.</b></p> <p><b>3.5. Für Tagespflegepersonen, die die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes ausüben, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Soll eine finanzielle Förderung über die Stadt Niederkassel erfolgen, ist die Geeignetheit gemäß § 4 dieser Satzung nachzuweisen.</b></p>
<p><del>3.2 Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis müssen folgende Nachweise erbracht werden:</del></p> <p><del>a) die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI),</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Eignung zur Kindertagespflege</b></p> <p><b>Verfahren und Elemente zur Feststellung der Eignung zur Kindertagespflege sind persönliche Einzelgespräche vor, während und nach der Qualifizierung, Hausbesuche sowie das Erbringen der geforderten Nachweise.</b></p> <p><b>4.1. Folgende Nachweise müssen erbracht werden:</b></p> <p><b>a) Die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger im Umfang von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI), die zum</b></p>

sozialpädagogische Fachkräfte (Definition gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz) benötigen nur die Grundqualifizierung (80 Stunden).

- b) die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling im Umfang von mindestens 20 Stunden
- c) Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Volljährigen
- d) ~~eine ärztliche Bescheinigung aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen~~
- e) Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson ~~in Gesprächen mit den Fachberaterinnen des Fachdienstes Kindertagespflege~~
- f) ~~Abschluss einer Vereinbarung für Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend~~

### **Erlangen des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbands für Kindertagespflege führt.**

Sozialpädagogische Fachkräfte (Definition gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz) benötigen die Grundqualifizierung nach dem Curriculum des DJI (80 Stunden).

### **Zeugnisse von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, die einen entsprechenden Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation enthalten, entsprechen der 160 Stunden Grundqualifikation nach dem DJI-Curriculum oder einem Abschluss nach einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation.**

- b) Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von mindestens 20 Stunden.
- c) **Entsprechend § 72 a SGB VIII** Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Volljährigen.
- d) **Eine Bescheinigung vom Arzt für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab 14 Jahren, aus der hervorgeht, dass der Kleinkindbetreuung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht, sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.**
- e) Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson, **die im Laufe des Verfahrens durch persönliche Gespräche mit der Fachberatung erfasst wird.**

**Siehe § 15, Punkt 15.1.**

~~g) Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle, dass den Vorgaben des § 13 KiBiz entspricht und in dem die Beobachtung des Entwicklungs- und Bildungsprozess dokumentiert wird.~~

h) Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B 2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen

3.3 ~~Im Einzelfall ist eine finanzielle Förderung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch möglich, wenn die Eignung bereits durch eine Mitarbeiterin der zuständigen Fachstellen Kindertagespflege festgestellt worden ist, die Teilnahmebescheinigung über die Grundqualifikation (80 Stunden) vorliegt~~

**f) Vorlage einer pädagogischen Konzeption, die den Vorgaben der §§ 13 (Frühkindliche Bildung), 13 a (päd. Konzeption) und 13 c KiBiz (Sprachliche Bildung) entspricht.**

**g) Bereitschaft zu Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesses.**

h) Personen nichtdeutscher Muttersprache müssen im begründeten Einzelfall nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

**i) Nachweis kindgerechter und kindersicherer Räume gemäß Punkt 4.5. der Handreichung des DJI zum Thema „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, sowie der Handreichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“ (BGI / GUV-I 8641) in der jeweils aktuellen Form. Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen gelten die Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) aus der Arbeitshilfe „Gut Betreut!“.**

**4.2. Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren gelten die genannten Kriterien entsprechend. Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis im Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel von der Kindertagespflegeperson zu beantragen.**

**4.3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann für Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierung verfügen, beantragt werden, wenn sie den Grundkurs der Qualifizierung mit 80 Stunden analog des Curriculums des DJI absolviert haben, der Nachweis über**



~~und die Qualifizierungsmaßnahme über die erfolgreiche abgeschlossenen Prüfung von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zeitnah bis zu 6 Monaten nachgereicht wird. Die Pflegeerlaubnis wird in diesen Fällen bis zur Vorlage aller Nachweise kindbezogen befristet erteilt.~~

- 3.4 ~~Von den Tagespflegepersonen wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnehmen. Die Teilnahme an entsprechenden Angeboten wird von der Stadt Niederkassel mit 50% der Fortbildungskosten bis zu einer Obergrenze von maximal 50 Euro pro Tagespflegeperson und Kindergartenjahr gefördert. Sofern die Fortbildungszeit nachgewiesen in die Betreuungszeit der Tagespflegeperson fällt, wird ein Schließtag pro Jahr gewährt.~~

~~Der Arbeitskreis Tagespflege des Fachbereichs Jugend findet 4 x jährlich statt.~~

~~Die Teilnahme an 2 Terminen ist für die Tagespflegepersonen verbindlich.~~

**den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung im Rahmen einer Frist von sechs Monaten nachgereicht wird und die Eignung grundsätzlich durch die Fachberatung für Kindertagespflege festgestellt wurde. Die Pflegeerlaubnis wird in diesem Zusammenhang auf das Kind bezogen befristet erteilt.**

- 4.4. Fester Bestandteil der tätigkeitsbegleitenden fachlichen Beratung, Begleitung und Fortbildung ist die Überprüfung, ob die festgestellte Eignung weiterhin besteht.**
- 4.5. Zwecks fachlichem Austausch und Fortbildung findet ein Arbeitskreis für Niederkasseler Tagespflegepersonen vier Mal im Jahr statt. Die Teilnahme ist für die Tagespflegepersonen verbindlich.**
- 4.6. Seitens des Fachbereichs Jugend wird pro Kindergartenjahr ein Konzeptionstag zur pädagogischen Fortbildung für die Tagespflegepersonen angeboten. Die Teilnahme ist verbindlich.**
- 4.7. Die Tagespflegepersonen sind dazu aufgefordert, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die ihr Fachgebiet betreffen, teilzunehmen. Nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung erhält die Tagespflegeperson einen Kostenzuschuss in Höhe von bis zu 100,- Euro pro Kindergartenjahr. Die Eltern müssen rechtzeitig über die Schließtage, die der pädagogischen Fortbildung der Tagespflegeperson dienen, informiert werden.**

<p>Die Stadt Niederkassel behält sich vor, bei Bedarf einen Konzeptionstag für die Tagespflegepersonen anzubieten und zu diesem Zweck einen weiteren Schließtag zu gewähren. Die Eltern müssen rechtzeitig über die Schließtage, die der pädagogischen Fortbildung der Tagespflegepersonen dienen, informiert werden. Während dieser Zeit stellen sie die Betreuung ihrer Kinder selbst sicher.</p> <p>Eine Fortbildung in Erste Hilfe (9-stündiger Auffrischkurs nach 2 Jahren) ist nachzuweisen.</p> <p><del>3.5 Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis gelten die v. g. Kriterien entsprechend.</del></p> <p>Bisher § 12 Inklusion</p>	<p><b>4.8. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle zwei Jahre in einem Umfang von neun Stunden aufgefrischt werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Fachbereich Jugend vorzulegen.</b></p> <p><b>4.9. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX) muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche, anerkannte Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins begonnen haben.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Widerruf der Pflegeerlaubnis</b></p> <p><b>Entstehen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, wird seitens des Jugendamts ein Prüfverfahren eingeleitet. Die für die Annahme der Nicht-Eignung ausschlaggebenden Anhaltspunkte müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) widerrufen.</b></p>
<b>§ 4</b>	<b>§ 6</b>

### **Betreuungsumfang**

1. ~~Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Wird die Betreuung als Randzeitenbetreuung zusätzlich zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, so umfasst die Betreuungszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich.~~

~~Die Berechnung des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten oder des Kindes. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.~~

~~Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei der Berechnung des Betreuungsumfanges die Zeiten, in denen beide Elternteile bzw. ein alleinerziehender Elternteil~~

- ~~• sich in Schul-, Aus- oder Weiterbildung befinden/befindet oder~~
- ~~• einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht bzw. diese aufnehmen/ aufnimmt oder suchen/sucht,~~

~~berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.~~

~~Liegt eine Bescheinigung des Arbeitgebers vor aus der hervorgeht, dass die Erziehungsberechtigten zu einem bestimmten Datum eine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen, kann die Förderung durch die Stadt Niederkassel auch bereits einen Monat vor dem ersten Geburtstag des Kindes beginnen, um eine adäquate Eingewöhnungszeit zu gewährleisten.~~

~~Verträge sind grundsätzlich zum ersten eines Monats zu schließen und enden zum Monatsletzten.~~

### **Fehl- und Ausfallzeiten**

Siehe § 3, Punkt 3.2. und § 2, Punkt 2.6

Siehe § 2, Punkt 2.1.

Siehe § 2, Punkt 2.1.

Siehe § 2, Punkt 2.2.

~~Zur Gestaltung der Eingewöhnung des Kindes in der Tagespflegestelle ist der angegebene Betreuungsumfang analog zur Kindertagesstätte voll zu buchen.~~

2. ~~Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.~~

~~Dies gilt insbesondere in Bezug auf:~~

- ~~— eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und -tage~~
- ~~— eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde~~
- ~~— eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme~~
- ~~— eine mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege~~
- ~~— einen Wohnungswechsel~~
- ~~— eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.~~

~~Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.~~

3. Die Tagespflegeperson hat 24 betreuungsfreie Tage im Jahr, bei einer 5-Tage-Woche. Bei weniger Betreuungstagen pro Woche verringert sich die betreuungsfreie Zeit entsprechend. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, die betreuungsfreien Tage mit den Eltern zu Beginn des Jahres abzustimmen, von Ihnen gegenzeichnen zu lassen und dem Jugendamt zur Kenntnis vorzulegen. Darüber hinaus genommene

Siehe § 15

6.1. Den Tagespflegepersonen werden bis zu **27 betreuungsfreie** Tage im Jahr gewährt, davon **25 Urlaubstage** bezogen auf eine 5-Tage-Woche, **sowie jeweils ein Tag als Konzeptions- und ein Tag als Fortbildungstag.**

**Ferner wird alle zwei Jahre ein Schließtag zur Teilnahme an dem gesetzlich vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Kurs gewährt.**

Urlaubstage werden durch die Stadt Niederkassel nicht gefördert, müssen aber ebenfalls der Fachberatung im Jugendamt mitgeteilt werden.

~~Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegeperson oder der eigenen Kinder der Tagespflegeperson sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.~~

Für die eigenen Kinder der Tagespflegeperson (bis zum Alter von 12 Jahren) werden im Krankheitsfall nach Vorlage eines Attests 10 Tage pro Kind und Jahr durch die Stadt Niederkassel weiter gefördert.

~~Während der betreuungsfreien Tage stellen die abgebenden Eltern die Betreuung selbst sicher.~~

4. ~~Eine verlässliche und transparente Vertretungsregelung wird derzeit vom Jugendamt der Stadt Niederkassel in Absprache mit den Tagespflegepersonen erarbeitet. Sie wird zu gegebener Zeit als Anlage dieser Satzung beigelegt.~~

Bei weniger Betreuungstagen pro Woche verringern sich die Urlaubstage entsprechend. Während der Schließtage im oben aufgeführten Umfang wird die Förderung weiter gewährt.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, die betreuungsfreien Tage mit den Eltern abzustimmen, von Ihnen gegenzeichnen zu lassen **und dem Jugendamt bis Ende des Vorjahres zur Kenntnis vorzulegen.** Darüber hinaus genommene Urlaubstage werden durch die Stadt Niederkassel nicht gefördert, müssen aber ebenfalls der Fachberatung im Jugendamt mitgeteilt werden.

Siehe Punkt 6.3.

- 6.2. In Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist bei Bedarf der Eltern seitens des Jugendamts eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Tagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung (siehe § 7 Punkt 12.)**

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird die Förderung bis zu fünf Werktagen am Stück und **maximal sechs Wochen pro Jahr** weitergezahlt. Wird die erkrankte Tagespflegeperson in dieser Zeit durch eine andere qualifizierte Tagespflegeperson vertreten, übernimmt die Stadt Niederkassel für diesen Zeitraum die doppelte Förderung. Bei darüber hinausgehendem krankheitsbedingtem Ausfall erhält nur noch die Vertretungsperson die Förderung der Stadt. Bereits gezahltes Tagespflegegeld ist dann in Höhe der entstandenen Vertretungskosten zurückzu-

	<p>zahlen.</p> <p>6.3. Für die eigenen Kinder der Tagespflegeperson werden, bis zum Alter von zwölf Jahren, im Krankheitsfall nach Vorlage eines Attests zehn Tage pro Kind und Jahr durch die Stadt Niederkassel weiter gefördert.</p> <p><b>6.4. Wird während der Urlaubszeit der vom Kind besuchten Tagespflegestelle eine Betreuung in einer anderen Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage, mal den zusätzlichen genutzten Betreuungstagen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Förderung</b></p> <p>(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen</li> <li>b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung</li> <li>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson</li> <li>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.</li> </ul> <p>Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Förderung</b></p> <p>7.1. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen</li> <li>b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung</li> <li>c) die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung</li> <li>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson</li> <li>e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.</li> </ul> <p><b>Siehe § 8</b></p>

Verpflegung und Pflegemittel.

(2) ~~Der Fördersatz für die Kindertagespflege ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.~~

(3) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Sorge- oder Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen verminderter Aufwendungen um 25 %.

Bisher in § 12 Inklusion

(4) Die Förderung beginnt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit dem Folgemonat nach der Antragstellung.  
Die Auszahlung der Fördersätze der Kindertagespflege erfolgt monatlich zum ersten für den laufenden Monat.

~~(5) Bei Ferienzeiten der Kinder oder Erholungsurlaub der Tages-~~

**7.2. Der Fördersatz für die Kindertagespflege beträgt 5,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind.**

**7.3. Tagespflegepersonen in der Großtagespflege, die in anderen geeigneten Räumen tätig sind, wird monatlich ein Mietzuschuss in Höhe von 100,- Euro pro genehmigten Pflegeplatz gewährt. Der Zuschuss von 100,- Euro erfolgt pro Platz nur einmal. Dieser zusätzlich gewährte Zuschuss darf nur zur Anmietung von Räumlichkeiten genutzt werden, die ausschließlich der Tätigkeit als Tagespflegeperson dienen und nicht privat genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.**

7.4. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Sorge- oder Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen verminderter Aufwendungen um 25 %.

**7.5. Pro Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtem Kind (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX), erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Förderbetrag bei Reduzierung der Tagespflegeplätze um einen Platz. Dieser 2,5-fache Fördersatz setzt sich zusammen aus einem Betrag für das betreute Kind, einer Pauschale für den freigehaltenen Platz und einer 0,5-fachen Pauschale als Anerkennung für die besondere Qualifikation und die besondere Betreuungsleistung.**

7.6. Die Förderung beginnt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit dem Folgemonat nach der Antragstellung.  
Die Auszahlung der Fördersätze der Kindertagespflege erfolgt monatlich zum ersten für den laufenden Monat.

~~pflegeperson wird das Tagespflegegeld bis zu 24 Werktagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegeentgelt weitergezahlt. Wird die erkrankte Tagespflegeperson in dieser Zeit durch eine andere qualifizierte Tagespflegeperson vertreten, übernimmt die Stadt Niederkassel für diesen Zeitraum die doppelte Förderung (max. 5 Werktagen). Sollten über diesen Zeitraum hinaus Vertretungskosten entstehen, sind diese aus dem bereits gezahlten Tagespflegegeld in Höhe der entstandenen Vertretungskosten zurückzuzahlen.~~

- (6) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Zahlungen an die Tagespflegeperson ergeben. Ansonsten werden die nachgewiesenen Leistungen entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- (8) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- (9) Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt

Siehe Punkt § 6, 6.2.

- 7.7. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 7.8. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Zahlungen an die Tagespflegeperson ergeben.  
  
Ansonsten werden die nachgewiesenen Leistungen entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- 7.9. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 7.10. Leistungen nach Absatz 7, 8 und 9 werden auf Antrag nach Vor-



Niederkassel ausüben. Die Leistungen werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal übernommen.

- (10) Die Kosten der Qualifizierung werden auf Antrag durch den Fachbereich Jugend zur Hälfte übernommen, wenn es zu einer Vermittlung durch den Fachbereich Jugend kommt.

Ferner werden die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung und des erweiterten Führungszeugnisses (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle wohnen) sowie die Kosten des Erste-Hilfe-Kurses übernommen.

lage der entsprechenden Belege den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Niederkassel ausüben. Die Leistungen werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal übernommen.

- 7.11. Die Kosten der Qualifizierung werden, mit Beginn der Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz in Niederkassel, auf Antrag durch die Stadt Niederkassel zur Hälfte übernommen.

In diesem Fall werden ferner die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung und des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Kosten des Erste-Hilfe-Kurses übernommen.

- 7.12. Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Jugend einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Niederkasseler Tagespflegeperson freihalten, erhalten monatlich eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,- Euro. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson.**

**Für die Belegung des Betreuungsplatzes im Vertretungsfall erhält die Tagespflegeperson zusätzlich zur Freihaltepauschale die anteilige Förderleistung für den zu vertretenden Zeitraum.**

**Dauert eine Vertretung länger als vier Wochen an, entfällt die Freihaltepauschale im Folgemonat bzw. wird sie dann anteilig ausgezahlt.**

- 7.13 Tagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel erhalten eine monatliche Verfügungspauschale in Höhe von 25,- Euro. Die Verfügungspauschale ist eine Anerkennungsleistung für zusätzliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Kindertagespflege anfallen und zur Sicherung der pädagogischen Qualität unbedingt notwendig sind: Vor- und**

	<p><b>Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Portfolioarbeit, die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung, alltagsintegrierte Sprachförderung und Dokumentation anhand von Sprachförderbögen, die Zusammenarbeit mit den Eltern / regelmäßige Entwicklungsgespräche sowie Verwaltungsarbeiten.</b>  <b>Regelmäßige Elterngespräche sowie die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung werden mit Zahlung der Pauschale verbindlich und müssen nachgewiesen werden.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b>  <b>Ausschluss privater Zahlungen</b></p> <p><b>Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren privaten Zuzahlungen von den Personensorgeberechtigten erhält. Ausgenommen davon ist ein angemessener Betrag als Essenspauschale, der mit der Tagespflegeperson direkt verhandelt wird.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b>  <b>Kostenbeitrag</b></p> <p><del>Mit dieser Satzung werden öffentlich rechtliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhoben.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b>  <b>Kostenbeitrag</b></p> <p><b>Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b>  <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Leben die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern getrennt, ist beitragspflichtig der Elternteil, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b>  <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>10.1. Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Leben die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern getrennt, ist beitragspflichtig der Elternteil, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.</p>

<p>(2) Bei Kindern, die sich in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung befinden, wird nach Maßgabe des Einzelfalles über die Beitragspflicht gemäß den Regelungen des SGB VIII zur Kostenheranziehung entschieden.</p> <p>(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>10.2. Bei Kindern, die sich in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung befinden, wird nach Maßgabe des Einzelfalles über die Beitragspflicht gemäß den Regelungen des SGB VIII zur Kostenheranziehung entschieden.</p> <p>10.3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ermittlung der Beitragshöhe</b></p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Abweichend hiervon ist von Pflegeeltern gem. § 7 (3) ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die dritte Einkommensstufe ergibt. Es sei denn nach Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p> <p>(2) Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.</p> <p>(3) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus der als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil die-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ermittlung der Beitragshöhe</b></p> <p>11.1. Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Abweichend hiervon ist von Pflegeeltern gem. § 10 (3) der Satzung ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Kostenbeitragstabelle für die dritte Einkommensstufe ergibt. Es sei denn, nach Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p> <p>11.2. Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Kostenbeitragstabelle für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.</p> <p>11.3. Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus der als Anlage 2 beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil die-</p>

ser Satzung ist.	ser Satzung ist.
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Einkommen</b></p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.</p> <p>Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. 150,00 € monatlich je Kind angerechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Einkommen</b></p> <p>12.1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.</p> <p>Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. 150,00 € monatlich je Kind angerechnet.</p>

<p>Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.</p>	<p>Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>12.2. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beitragsermäßigung</b></p> <p>(1) Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich die Beitragspflichten aus den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den umliegenden Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Beitragsermäßigung</b></p> <p>13.1. Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich die Beitragspflichten aus den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6.</p> <p>13.2. Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den umliegenden Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten</p>

<p>entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden.</p> <p>(3) Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65 % gewährt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die im Rahmen der Geschwisterermäßigung die volle Beitragsverpflichtung angenommen wird. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.</p> <p>(4) Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.</p> <p>(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.</p> <p>(6) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.</p>	<p>den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden.</p> <p>13.3. Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65 % gewährt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die im Rahmen der Geschwisterermäßigung die volle Beitragsverpflichtung angenommen wird. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.</p> <p>13.4. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.</p> <p>13.5. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.</p> <p>13.6. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Festsetzung des Elternbeitrages</b> <b>Fälligkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Festsetzung des Elternbeitrages</b> <b>Fälligkeit</b></p>

<p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(2) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise zunächst als vorläufige Festsetzung.</p> <p>(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Unabhängig von dieser Auskunfts- und Anzeigepflicht ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Hierzu sind von den Beitragspflichtigen unaufgefordert jährliche Nachweise vorzulegen, aus denen das Gesamtjahreseinkommen eines Kalenderjahres zu entnehmen ist.</p> <p>(4) Nach Überprüfung erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend.</p> <p>(5) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien etc..</p>	<p>14.1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>14.2. Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise zunächst als vorläufige Festsetzung.</p> <p>14.3. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Unabhängig von dieser Auskunfts- und Anzeigepflicht ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Hierzu sind von den Beitragspflichtigen unaufgefordert jährliche Nachweise vorzulegen, aus denen das Gesamtjahreseinkommen eines Kalenderjahres zu entnehmen ist.</p> <p>14.4. Nach Überprüfung erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend.</p> <p>14.5. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien etc.</p> <p><b>14.6. Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.</b></p> <p><b>14.7. Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in</b></p>
---	---

**der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Jugend der Antrag auf Förderung spätestens vier Wochen vor dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegt.**

**§ 12  
Inklusion**

~~1. Die gemeinsame Förderung aller Kinder ist in § 8 Kinderbildungsgesetz vorgeschrieben und gilt somit auch für die Kindertagespflege. Dies umfasst insbesondere die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und den Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).~~

~~Nach § 2 Abs. 1 SGB IX wird Behinderung wie folgt definiert: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“~~

~~Die Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung, also die Zuordnung zum Personenkreis nach § 53 Abs.1 Satz 1 SGB XII sowie die Feststellung einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII erfolgt für Kinder bis zum Schuleintritt über das Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises.~~

~~2. Nach § 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz erhält das Jugendamt vom Land für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 758 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei~~

§ 12 Inklusion wird gestrichen, die relevanten Punkte wurden an den passenden Stellen in die Satzung integriert:  
§ 4, Punkt 4.9 und  
§ 7, Punkt 7.5



~~denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5-fache Pauschale nach Satz 1.~~

~~Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn das Jugendamt für die Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, bestätigt dass~~

- ~~1. die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,~~
- ~~2. die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,~~
- ~~3. die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absatz 1 und 2 nachweisen kann,~~
- ~~4. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,~~
- ~~5. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII erfolgt.~~

~~Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 § 22 Kibiz setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Absatz 2 Nummer 2 bis 5 voraus.~~

~~Die Gewährung des Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.~~

- ~~3. Die Betreuung von Kindern mit inklusivem Förderbedarf stellt besondere Anforderungen an die Betreuungsperson in der Kindertagespflege. Daher werden neben dem Vorliegen einer gültigen Pflegeerlaubnis folgende Anforderungen an die Ta-~~

gespflegerperson gestellt:

- Eine besondere Qualifizierung / Zertifikatskurs Inklusion
- Ein entsprechendes pädagogisches Konzept
- Ggf. barrierefreie Tagespflegestelle / angemessene räumliche Ausstattung
- Persönliche Eignung und Haltung im Sinne einer positiven Grundeinstellung zum Thema Inklusion
- Hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern, Fachberatung im Jugendamt sowie Therapeuten

4. Pro Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht erhält die Tagespflegerperson den 3,5-fachen Förderbetrag bei Reduzierung der Tagespflegeplätze um einen Platz.

5. Die Stadt Niederkassel beteiligt sich an den Kosten für den Zertifikatskurs Inklusion mit 50% der Gesamtkosten bis zu einer Obergrenze von maximal 200,- Euro bei Abschluss des Kurses und Vorlage des Zertifikats.

6. Die Betreuung in der inklusiven Kindertagespflege ist ausschließlich für Kinder mit Wohnsitz in Niederkassel vorgesehen.

7. Die Fachberatung im Jugendamt steht den Tagespflegerpersonen, die Inklusionsplätze anbieten, beratend und unterstützend zur Seite. Dies umfasst eine erhöhte Beratungsleistung für Eltern und Tagespflegerpersonen, eine passgenaue Vermittlung, umfassende Eignungsprüfung, intensive Praxisbegleitung, evtl. Supervision, Begleitung und Unterstützung bei der Gestaltung von Übergängen sowie den Aufbau von Kooperationen und Netzwerkstrukturen.

8. Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch wird eine Kooperation und Vernetzung der inklusiven Kindertagespflegestellen untereinander, aber auch mit den örtlichen inklusiven Kinder-

~~tagesstätten sowie mit den Frühförderstellen und dem Gesundheitsamt angestrebt.~~

**§ 15  
Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

**15.1. Tagespflegepersonen haben nach § 43 SGB VIII eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und müssen das Jugendamt über alle wichtigen Ereignisse schriftlich unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind:**

- **Änderungen in der Anzahl der betreuten Kinder**
- **Änderungen in der wöchentlichen bzw. der täglichen Betreuungszeit,**
- **Änderungen der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,**
- **Beendigung oder Wechsel der Betreuungsverhältnisse,**
- **Wohnungswechsel oder Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,**
- **Eine mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege,**
- **Fehl- und Ausfallzeiten,**
- **Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der TPP oder der Kinder,**
- **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe Kinderschutzordner der Stadt Niederkassel)**

- **Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege.**

**15.2. Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt in Schriftform mitzuteilen.**

- **eine Änderung der wöchentlichen bzw. täglichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde,**
- **das Vertragsende der Kindertagespflege,**
- **eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme,**
- **Elternzeiten der Erziehungsberechtigten,**
- **eine mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege,**
- **einen Wohnungswechsel,**
- **eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Personensorgeberechtigten.**

**15.3. Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und das Ende des Betreuungsverhältnisses durch eine von beiden Seiten unterschriebene Erklärung (Betreuungsvertrag, Kündigung)**

nachzuweisen.

**15.4. Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungs-berechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.**

**§ 13  
Rechtsanspruch**

Der Fachbereich Jugend ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle sowie finanzielle Förderung besteht nicht.

**§ 16  
Rechtsanspruch**

Der Fachbereich Jugend ist bestrebt geeignete Kindertagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle sowie auf finanzielle Förderung besteht nicht.

**§ 14  
Inkrafttreten**

~~Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2011 außer Kraft.~~

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

**Anlage 1**

~~Zuschuss der Stadt Niederkassel an Tagespflegepersonen  
Höhe der Förderung: 5,00 € je Betreuungsstunde/Kind~~

Std./pro Woche	Tagespflegeförderung mo- natlich
bis 10	200,00 €
bis 15	300,00 €
bis 20	400,00 €

**Entfällt wegen Spitzabrechnung**

bis 25	500,00 €
bis 30	600,00 €
bis 35	700,00 €
bis 40	800,00 €
bis 45	900,00 €

**Elternbeiträge ab 01.08.2015**  
**Kindertagespflege**  
**Niederkassel**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3-Jahre 25 Std.	Kinder bis 3-Jahre 35 Std.	Kinder bis 3-Jahre 45 Std.	Kinder ab 3-Jahre 25 Std.	Kinder ab 3-Jahre 35 Std.	Kinder ab 3-Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000	500	520	544	249	257	380

**Elternbeiträge für Kindertagespflege in Niederkassel ab 01.01.2019  
Kinder bis 3 Jahre**

Stufe	Einkommen bis	10-14 Std.	15-19 Std.	20-24 Std.	25-29 Std.	30-34 Std.	35-39 Std.	40-44 Std.	Ab 45 Std.
1	18.000,-	0	0	0	0	0	0	0	0
2	24.000,-	64	65	67	68	70	71	73	75
3	30.000,-	98	100	102	104	106	108	112	116
4	36.000,-	131	134	138	141	145	148	152	155
5	42.000,-	159	164	169	174	179	184	188	192
6	48.000,-	192	197	203	208	214	219	225	230
7	54.000,-	223	229	236	242	249	255	262	268
8	60.000,-	248	257	267	276	286	291	299	306
9	66.000,-	287	295	304	312	321	329	337	345
10	72.000,-	316	325	334	343	352	361	371	380
11	78.000,-	350	359	369	378	388	397	408	418
12	84.000,-	386	396	406	416	426	436	444	460
13	90.000,-	428	438	448	458	468	478	485	502
14	Über 90.000	470	480	490	500	510	520	531	544